Anrechenbare Kosten/Honorarermittlung			Vergabe-Nr.	: NOW-2024-180			
Fachplanung Tragwerksplanung		Vertrags-Nr.		:			
Projekt: A7 AS Hersfeld-West, ENB UF Geisbach – Ingenieurbauwerk Ersatzneubau							
Zeile [Z.]	A) Ermittlung der anrechenbaren Kosten <sup>1</sup> (ohne Umsatzsteuer)	<ul> <li>☑ nach Kostenrahmen         <ul> <li>(nur für die vorläufige Honorarermittlung)</li> <li>☐ nach Kostenschätzung</li> <li>☐ nach Kostenberechnung</li> </ul> </li> </ul>					
7		EUR		EUR			
<b>1</b> <sup>2</sup>	Anrechenbare Kosten der Baukonstruktion des Ingenieurbauwerks		1.300.000				
1.1	90 v. H der Kosten der Baukonstruktion [0,90 x Z. 1]						
2	Anrechenbare Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (§ 4 (3) HOAI)						
3	Gesamtkosten Ingenieurbauwerk [Z. 1.1 + Z. 2]			1.300.000			
4	Kosten der technischen Anlagen/Ausrüstung						
4.1	15 v. H. der Kosten für technische Anlagen [0,15 x Z. 4]						
5	Kosten für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken						
5.1	Herstellkosten bzw. Neuwert bei mehrfach verwendeten Bauteilen						
5.2	Zugehörige Kosten für Baustelleneinrichtung						
5.3	Anrechenbare Kosten Traggerüst [Z. 5.1 + Z. 5.2]						
6	Anrechenbare Kosten [Z. 3 + Z. 4.1 + Z. 5.3]			1.300.000			

Stand: 03-22 10559 Seite 1

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Auftrag für mehrere vergleichbare Objekt nach § 11 (2) HOAI: Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, sodass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in (Teil B) eingetragen wird.

опрыты ептиенн, souass тенна снеses vordruckes ggr. menrfach auszurullen ist. Die Honorarermittung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in (Teil B) eingetragen wird.

2 Die Vertragsparteien können nach § 50 (5) HOAI vereinbaren, dass Kosten von Arbeiten, die nicht in den Absätzen 1 bis 3 erfasst sind, ganz oder teilweise anrechenbar sind, wenn der Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 51 HOAI erbringt.

Nach § 50 (1) HOAI sind bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen 55 Prozent der Baukonstruktionskosten und 10 Prozent der Kosten der Technischen Anlagen anrechenbar.

Aı	re	echenbare Kosten/Honorarermittlun Fachplanung Tragwerksplanung	Vergabe-Nr.	: NOW-2024-180			
		:					
Pro	ıbau						
Zeile [Z.]		B) Honorarermittlung¹ (ohne Umsatzsteuer)	EUR				
	Übe	ertrag der anrechenbaren Kosten aus Z. 6 Teil A) EUR		1.300.000			
7	Art	des Honorars					
7.1	☑ Vorläufiges Berechnungshonorar						
	Das Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen <u>1</u> bis <u>3</u> .  Das Honorar wird abgerechnet nach □ Kostenschätzung ☒ Kostenberechnung.						
7.2	□ E	Endgültiges Berechnungshonorar					
	Das	Honorar wird endgültig ermittelt für die Leistungsphasen	bis				
8	Hon	norarzone und Honorarsatz (100 v.H. des Leistungsbildes)					
	Hon	orarzone		Zone			
8.1	Das Objekt wird gemäß Anlage 14.2 HOAI in nebenstehende Honorarzone zugeordnet:						
	Honorarsatz EUR						
8.2	Der Basishonorarsatz der Honorartafel zu § 52 HOAI beträgt: 94.565,00						
8.3 <sup>2</sup>		zuzüglich v. H. (Zuschlag) [Z. 8.2 x v. H.]					
8.42		abzüglich v. H. (Abschlag sowie Minderung wegen großer Längenausdehnung [Z. 8.2 x v. H.]					
8.5	Hon						
9	Honorar für Grundleistungen						
9.1	Die	Leistungen sind nach der Leistungsbeschreibung bewertet mit		<u>25</u> v. H.			
9.2	Hiernach ergibt sich ein Honorar für die Grundleistungen in Höhe [Z. 8.5 x Z. 9.1] von						
10	Zuschläge zum Honorar						
10.1	Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 9.2 wird <b>für Umbauten und Modernisierungen kein</b> Zuschlag vereinbart.						
10.2 <sup>2</sup>		Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 9.2 wird <b>für Umbautei gen</b> ein Zuschlag in Höhe von v. H. (max. 50 v. H.) (§ 52 (					
		Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe					
11	Minderung des Honorars bei Wiederholungen nach § 11 (3) oder (4) HOAI						
11.1	Zum Honorar für Grundleistungen nach Z. 9.2 wird bei im Wesentlichen gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (3) HOAI oder bei gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (4) HOAI eine Minderung der Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 in Höhe von						
12	v. H. vereinbart. Hiernach ergibt sich eine Honorarminderung in Höhe von  Honorar für Besondere Leistungen						
12.1 <sup>2</sup>	Für die Besonderen Leistungen wird ein Honorar vereinbart in Höhe von						
13	Gesamthonorar für Fachplanung Tragwerksplanung [Z. 9.2 + Z. 10.2 – Z. 11.1 + Z. 12.1]						

Stand: 03-22 10559 Seite 2

Auftrag für mehrere vergleichbare Objekte nach § 11 (2) HOAI: Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, sodass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in (Teil B) eingetragen wird.

2 Die Zeilen 8.3, 8.4, 10.2 und 12.1 sind ggf. vom Bieter auszufüllen.